

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 20 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Beckum vom 21. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	3.135,00 Euro;
	entspricht.....	261,25 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	3.072,96 Euro;
	entspricht.....	256,08 Euro monatlich.“

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„14-tägliche Entleerung:

Leihbehälter:	80-Liter-Müllbehälter.....	114,00 Euro;
	entspricht.....	9,50 Euro monatlich.
	120-Liter-Müllbehälter	171,00 Euro;
	entspricht.....	14,25 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	342,00 Euro;
	entspricht.....	28,50 Euro monatlich.
	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.567,44 Euro;
	entspricht.....	130,62 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.505,40 Euro;
	entspricht.....	125,45 Euro monatlich.“

§ 2 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„120-Liter-Müllbehälter	81,00 Euro;
entspricht	6,75 Euro monatlich.
240-Liter-Müllbehälter	162,00 Euro;
entspricht	13,50 Euro monatlich.“

§ 2 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)	
120-Liter-Müllbehälter	54,00 Euro;
entspricht	6,75 Euro monatlich.

240-Liter-Müllbehälter 108,00 Euro;
entspricht 13,50 Euro monatlich."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.